

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

12 (15.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 12

Karlsruhe, den 15. Februar

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 76. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 291.)

Vorgang: Verfügung Nr. 301, Amtsblatt 60/1922.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Januar 1923, I B 29 986, mitgeteilt mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 2210/23.

Zur Erläuterung und in Ergänzung meines Rundschreibens vom 7. August 1922 — I B 19 329 — über Gewährung von Umzugskostenbeihilfe an Wartegeldempfänger usw. beehre ich mich mitzuteilen:

Nach dem vorbezeichneten Rundschreiben (vgl. Ziffer II) können auf Antrag Wartegeldempfängern — soweit sie nicht bereits nach Art. V des Gesetzes vom 21. Juli 1922 über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik (R.G.Bl. S. 590) einen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten haben —, Pensionären, sowie Hinterbliebenen von Beamten, Wartegeldempfängern und Pensionären Umzugskostenbeihilfen gewährt werden, wenn sie die frei werdenden oder gleichwertigen Wohnungen an demselben oder einem anderen Orte aktiven unmittelbaren Reichsbeamten, die Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Reichsgesetz vom 21. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1061) beziehen oder Anspruch auf solche Entschädigungen haben, überweisen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Wartegeldempfänger usw. seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt oder an seinem bisherigen Wohnort verbleibt, ob er eine andere Mietwohnung bezieht oder bei Verwandten usw. Unterkunft findet oder Wohnung in einem eigenen Hause nimmt. Die Beihilfe kann ferner gewährt werden, wenn der Wartegeldempfänger usw. seine Wohnung mit der eines versetzten Reichsbeamten, der eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 bezieht oder Anspruch auf eine solche hat, unmittelbar tauscht, vorausgesetzt, daß das Wohnungsamt mit dem Tausch einverstanden ist.

Die Beihilfen dürfen 80 v. H. der nach meinem Rundschreiben vom 1. Dezember 1920 — I B 12 597 — und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Nachträgen erstattungsfähigen Transportkosten nicht übersteigen. Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten können nicht gewährt werden. Bei der Bemessung der Beihilfen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen, wobei das Wartegeld, die Ruhegehalts- und die Hinterbliebenenbezüge außer Betracht zu bleiben haben und ferner auf die allgemeine Geldwertverteilung Rücksicht zu nehmen ist. Kleinliches Einbringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.

Die Umzugskostenbeihilfen sind bei dem Haushaltstitel zu verrechnen, bei dem die Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1061) verausgabt werden.

Gehören der Wartegeldempfänger usw. und der aktive Reichsbeamte verschiedenen Reichsverwaltungen an, so trägt die Ausgabe der Haushaltstitel derjenigen Verwaltung, bei dem infolge des Umzugs die Ersparnis an Verletzungsentschädigung eingetreten ist.

Dem Antragsteller kann im Rahmen der Beihilfenhöchstgrenze durch die Kasse, die das Wartegeld, die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, ein Vorschuß auf diese Bezüge zur Bestreitung der Umzugsauslagen angewiesen werden, sofern ohne solchen der Umzug nicht ausgeführt werden kann. Der Vorschuß ist möglichst binnen Monatsfrist abzurechnen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller die Belege über die Transportauslagen unverzüglich durch Vermittlung der Kasse, die das Wartegeld usw. zahlt, seiner letzten Dienstbehörde einzureichen.

II. Die Anträge sind an die Reichsbahndirektion einzureichen. Die Ziffer III der Verfügung 301, Amtsblatt 60/1922, ist zu streichen.

Nr. 77. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 64, Amtsblatt 13/1922; Nr. 10, Amtsblatt 2/1923.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1922 — I B 2507 —.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab sind folgende Vergütungen bei Dienstreisen zu zahlen:

I. Das volle Tagegeld beträgt

a) statt der im § 2 Absatz 1 der Verordnung festgesetzten Beträge bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten für die Beamten		b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Städten für die Beamten	
der Stufe	I 1800 M,	der Stufe	I 2500 M,
" "	II 2250 M,	" "	II 3100 M,
" "	III 2700 M,	" "	III 3700 M,
" "	IV 3150 M,	" "	IV 4300 M,
" "	V 3600 M,	" "	V 5000 M.

II. Das im § 3 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Übernachtungsgeld wird entsprechend den vorstehenden Tagegeldern festgesetzt, und zwar:

a) in nicht teuren Orten auf die Hälfte der unter Ia festgesetzten Beträge, mithin für die Beamten		b) in teuren Städten auf drei Viertel der unter Ib festgesetzten Beträge, mithin für die Beamten	
der Stufe	I auf 900 M,	der Stufe	I auf 1875 M,
" "	II " 1125 M,	" "	II " 2325 M,
" "	III " 1350 M,	" "	III " 2775 M,
" "	IV " 1575 M,	" "	IV " 3225 M,
" "	V " 1800 M,	" "	V " 3750 M.

III. Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 20 M für das Kilometer festgesetzt.

IV. Die Verordnung vom 23. Dezember 1922 — I B 33 229 (R.V.B. Seite 123) — tritt mit dem 1. Februar 1923 außer Kraft.

Nr. 78. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdiens. (A 2. Zb 7.)

Zu Verfügung Nr. 288 im Amtsblatt 83/1921 und Nr. 205 im Amtsblatt 37/1922.

Bei Bemessung der Unterhaltszuschüsse für Empfänger von Militärverorgungsgebühren nach Ziffer 19 Absatz 2 der Verfügung Nr. 205 im Amtsblatt 37/1922 müssen die Unterhaltszuschüsse und die Militärverorgungsgebühren beide in voller Höhe, d. h. unter Einbeziehung der als Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge usw. gewährten Beträge, berücksichtigt werden.

Sofern in Einzelfällen bisher anders verfahren worden ist und dadurch höhere Unterhaltszuschüsse gezahlt worden sind, kann für die rückliegende Zeit von der Rückerstattung abgesehen werden.

Nr. 79. Auswärtzulagen und Lohnzulagen für Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 378.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Februar 1923, E. II. 92. Nr. 20 524/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 U.L.V.) mit Wirkung vom 1. Februar 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. Januar 1923	neu ab 1. Februar 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	130 M	225 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis 8 Stunden	525 M	900 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	1050 M	1800 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentuschädigung	525 M	900 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	130 M	225 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	260 M	450 M
im übrigen	130 M	225 M

Nr. 80. Umzugskosten. (A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, und Nr. 66, Amtsblatt 10/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1923, I B 2602.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen (vgl. Ziffer 13 c meines Rundschreibens vom 1. Dezember 1920 — I B 12 597) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 27. Dezember 1922 — I B 34 073 — (R.V.B. Seite 126) für Umzüge vom 1. Februar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I 2 250 000 M, Stufe II 3 900 000 M, Stufe III 5 550 000 M, Stufe IV 7 200 000 M, Stufe V 9 000 000 M.

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 81. Gepäcsträgergebühren, Gebührentarif (Mark) für die amtlichen Gepäcbestättereien. (C 31. Vb 5. Nr. 283.)

A. Verbringen von Gepäc aus den Wohnungen oder Gasthöfen in der Stadt nach dem Bahnhof oder an die Züge und umgekehrt die Rollgeldsätze für Eilstückgut.

Die Gebühren sind Höc hst s ä t z e; Ermäßigungen sind zulässig.

Bei Orten, für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend.

B. Abladen des mit Fuhrwerken (Kraftwagen) nach dem Bahnhof verbrachten Gepäcs und Verbringung desselben in die Bahnhofräumlichkeiten (auch Zoll- und Güterhalle) oder an die Züge, Verbringen von einem Bahnhofraum in einen anderen oder an die Züge und umgekehrt:

Mindestgebühr 100 M und 70 M, bei mehreren Stücken für ein Stück 50 M und 40 M.

Zusammengebundene Stöcke, Schirme, Überzieher und Reisedecken werden als ein Stück gerechnet.

Die Beträge in Fettdruck gelten nur für die amtlichen Gepäcbestättereien in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Reßkonstanz, Mannheim und Pforzheim.

Der Tarif tritt sofort in Kraft. Die Stationen verständigen die Unternehmer.

Verfügung Nr. 457 im Amtsblatt 1922 wird aufgehoben.

Gebührentarif der Karlsruher Dienstmänner:

vom Bahnhof bis zur Haltestelle der Straßenbahn bei weniger als 1/4 Stunde Inanspruchnahme = 80 M,
vom Bahnhof zur Stadt 1/4 Stunde = 210 M ohne Handkarren und mit Handkarren 250 M,
für jede weitere Viertelstunde = 200 M.